

Legislativvorschlag

Verordnung über das Verbot des Verkaufs von Energydrinks an Kinder unter 16 Jahren

Zuständige Behörde: Beschlossen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege [*Datum*] im Einklang mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2003 über Lebensmittelherstellung und Lebensmittelsicherheit (Lebensmittelgesetz) § 12, vgl. § 16, vgl. Delegationsentscheidung vom 19. Dezember 2003 Nr. 1790.

§ 1 Zweck

Mit dieser Verordnung sollen Kinder unter 16 Jahren vor den negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Energydrinks geschützt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung verbietet den Verkauf von Energydrinks an Kinder unter 16 Jahren durch Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes. Die Vorschrift gilt nicht für Produkte, die unter die Vorschriften für Nahrungsergänzungsmittel fallen.

Diese Verordnung gilt auch für Svalbard.

§ 3 Definition von Energydrinks

Energydrinks: alkoholfreie Getränke, einschließlich Pulver oder Tabletten, die in Flüssigkeit aufgelöst werden sollen, mit einem Koffeingehalt von mehr als 15 mg/100 ml im trinkfertigem Produkt. Nicht abgedeckt sind auf Kaffee, Tee oder Kakao basierende Getränke, die eine Lebensmittelbezeichnung haben, die das Wort „Kaffee“, „Tee“ oder „Kakao“ enthält.

§ 4 Altersgrenze

Der Verkauf von Energydrinks an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

Bei Zweifeln bezüglich des Alters des Käufers muss der Verkäufer ein Ausweisdokument verlangen, um zu überprüfen, ob der Käufer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Verkäufer von Energydrinks müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Verkauf kann dennoch durch eine Person unter 16 Jahren erfolgen, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, den Verkauf täglich beaufsichtigt.

§ 5 Überwachung und Beschlüsse

Die norwegische Behörde für Lebensmittelsicherheit führt die Aufsicht und kann die erforderlichen Entscheidungen treffen, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen, vgl. § 23 Lebensmittelgesetz.

§ 6 Betriebliche Quarantäne

Wenn ein Betrieb gegen wesentliche Anordnungen oder grob gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf basierende Bestimmungen verstoßen, kann die norwegische Behörde für Lebensmittelsicherheit einem Betrieb die Aufnahme oder Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten für einen näher bestimmten Zeitraum von bis zu 6 Monaten untersagen, vgl. § 25 Lebensmittelgesetz.

§ 7 Zwangsgelder

Wenn ein Betrieb einer Einzelentscheidung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt, hat die Lebensmittelsicherheit das Recht, ein Zwangsgeld gemäß §26 Lebensmittelgesetz zu verhängen.

§ 8 Strafbarkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Einzelentscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassen werden, sind nach § 28 Lebensmittelgesetz strafbar.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am *[Datum]* in Kraft.